

Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der KFOR

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. März 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) wird bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt.

Art. 2

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den SWISSCOY-Einsatz vor.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2003 3149